

Satzung des Jugendfördervereins **JFV Unter-Flockenbach/Trösel e.V.**

Präambel

Dem Jugendförderverein wird ab der Saison 2014/2015 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Jugendförderverein wird von den Stammvereinen getragen, da diese alleine nicht in der Lage sind, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Ziel ist es, durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern viele Spieler im Kinder- und Jugendbereich zu fördern, um ihnen zu ermöglichen, die sportlichen Fähigkeiten zu erlangen, die nötig sind, um in den jeweils ersten Seniorenmannschaften der Stammvereine eingesetzt werden zu können.

Die beteiligten Stammvereine sind in alphabetischer Reihenfolge:
SV 1898 Unter-Flockenbach e.V., TG Jahn Trösel 1924 e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Jugendförderverein führt den Namen JFV Unter-Flockenbach/Trösel e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (2) Der Jugendförderverein hat seinen Sitz in 69517 Gornheimetal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Jugendförderverein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und dem Hessischen Fußball-Verband .V. Er erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußball-Verband dessen Satzung und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußball-Bundes und des Landessportbundes Hessen, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im Hessischen Fußball-Verband ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Hessischen Fußball-Verband ergeben.

§ 2 – Zweck des Jugendfördervereins

- (1) Der Jugendförderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Jugendförderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung für Vorstands-, Betreuer-, oder Trainertätigkeiten im steuerlich zulässigen Rahmen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

(4) Zweck des Jugendfördervereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen (im Bereich Jugendfußball).

Durch den Jugendförderverein soll die Qualität der Jugendarbeit im sportlichen, insbesondere fußballerischen, Bereich in der Gemeinde Gorxheimertal erhöht werden.

Durch die Freizeitbetreuung der Jugendlichen sollen dabei aber auch allgemeine Zwecke einer Jugendarbeit, insbesondere Integration und soziale Kompetenz, gefördert und erreicht werden.

(5) Der Jugendförderverein sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der jeweils durch den JFV beim hessischen Fußballverband gemeldeten Juniorinnen- und Juniorenmannschaften in den Altersgruppen U7 bis U19 (= A- bis G-Jugend) und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb

(6) Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Senioren-Spielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen.

(7) Der Jugendförderverein ist politisch und konfessionell neutral.

(8) Die Zusammenarbeit des JFV Unterflockenbach/Trösel mit den Stammvereinen wird in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Der Jugendförderverein besteht:

a) aus den im JFV gemeldeten Juniorenspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, und Juniorenspielerinnen bis zur Altersgrenze von 17 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind,

b) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern.

(2) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Jugendförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe darzulegen.

(4) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird bis zur Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Der Vorstand kann auf Antrag eine andere Zahlungsmethode gewähren.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler im Jugendförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften. Dies gilt nur, wenn der Spieler danach im Seniorenbereich eines Stammvereins weiterspielt, es gilt nicht bei Wechsel zu einem Drittverein.

(2) Ein Austritt des Mitglieds aus dem Jugendförderverein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nachdem dem Mitglied rechtliches Gehört gewährt wurde.

(4) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.

(5) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 – Organe des Jugendfördervereins

Organe des Jugendfördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Der Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Jugendförderverein angehören.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

sowie dem erweiterten Vorstand

- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 3. Beisitzer
- 4. Beisitzer
- Jugendleiter

Für die Besetzung gilt ab der Satzungsänderung 2015 bis zur Mitgliederversammlung 2016 folgende Übergangsregelung:

- Die in 2014 nach der alten Satzung gewählten Personen bleiben bis 2016 im Amt.
- Die zwei zusätzlichen Beisitzer werden auf die Dauer eines Jahres bis 2016 gewählt
- Der Jugendleiter wird nach der Wahl durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

Ab der Mitgliederversammlung 2016 gilt dauerhaft folgende Regelung:

- Jeweils ein Beisitzer wird von einem Stammverein bestimmt.
- Die verbleibenden zwei Beisitzer stehen wie der geschäftsführende Vorstand zur Wahl durch die Mitgliederversammlung.
- Der Jugendleiter wird nach der Wahl durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

(2) Die wählbaren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Für die nicht wählbaren Vorstandsmitglieder gilt die gleiche Amtsperiode, sind nach Ablauf durch das zuständige Gremium zu bestätigen oder neu zu bestimmen. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, wobei bestimmt wird, dass der 2. nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.

Der Kassenwart erhält für die Verwaltung der Vereinskasse und den üblichen Bankverkehr neben den beiden Vorsitzenden Einzelzeichnungsberechtigung (insbesondere (Spenden-)Quittungen und Überweisungen). Zur Aufnahme von Krediten ist er nicht berechtigt.

(5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Ist ein satzungsmäßig vorgesehene Vorstandsamt, zwischen zwei turnusmäßigen Vorstandswahlen unbesetzt, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

(7)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und über die näheren Aufgaben der gewählten Beisitzer selbst entscheiden. Für Beschlüsse des Vorstands gilt die einfache Mehrheit.

(8)

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung die steuerfreie Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand öffentlich in den in der Gemeinde Gornheimertal erscheinenden Tageszeitungen, Odenwälder Zeitung und Weinheimer Nachrichten unter Angabe von Ort und Termin mindestens eine Woche vor der Versammlung einzuberufen. Bis eine Woche vor der Versammlung ist außerdem die Tagesordnung auf der Homepage des JFV bekannt zu geben.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.

b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.

c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.

d) Die Entlastung des Vorstandes.

f) Die Wahl des Vorstandes (soweit nach § 7 Abs. 1 wählbar).

g) Die Wahl der zwei Kassenprüfer.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung die Stimme seiner Vertretung.

Auf Wunsch der Mehrheit der Anwesenden ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

(6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sie kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen.

§ 8 – Protokollierung

Wahlergebnisse sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer jeweils in einer von ihm und vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzenden oder dem jeweils bestimmten Vertreter) zu unterzeichnenden Niederschrift festzuhalten. Die Protokolle sind vom Vorstand aufzubewahren.

§ 9 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit der Buchungen und Belege, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben zu überprüfen.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.

§ 10 – Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Fußball-Verbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder sowie Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (4) Mitgliederlisten oder Mannschaftslisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste oder Auszüge davon zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 – Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.

(3) Für Verbindlichkeiten des Jugendfördervereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des Jugendfördervereins (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollte einer der Stammvereine dazu juristisch nicht mehr in der Lage sein, bspw. wegen Auflösung, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Gornheimertal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 – Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.03.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Darmstadt in Kraft.